OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-100137/2/AL

Datum:
Linz, 6. Februar 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lukas über den Antrag des E K auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 11.12.2019, GZ: BHGM/919070109298/19, wegen Übertretungen nach dem Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Beigabe eines Verteidigers für die Erhebung einer Beschwerde gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 11.12.2019, GZ: BHGM/919070109298/19, wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahren der belangten Behörde und Antrag:

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden hat mit Straferkenntnis vom 11.12.2019, GZ: BHGM/919070109298/19, eine Geldstrafe in Höhe von insgesamt 420 Euro ausgesprochen, da der Antragsteller den in Bescheiden des Bürgermeisters der Gemeinde Roitham am Traunfall vom 6.12.2016 und vom 22.1.2018 getroffenen Auflagen zur Mängelbeseitigung nach dem Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz nicht Folge geleistet hat.

I.2. Die antragstellende Partei hat mit Eingabe vom 13.1.2020 einen Antrag auf Verfahrenshilfe zur Erhebung einer Beschwerde gestellt. Als Umfang der Verfahrenshilfe führt sie die einstweilige Befreiung von den Stempel- (zB Eingabegebühren) und anderen bundesgesetzlich geregelten staatlichen Gebühren, von den Kosten von Amtshandlungen außerhalb des Gerichts, von den Gebühren der Zeugen, Sachverständigen, Dolmetscher und Übersetzer, von den notwendigen Barauslagen des der Partei beigegebenen Rechtsanwalts, von den Reisekosten sowie den Kosten für die Vertretung durch einen Rechtsanwalt an.

I.3. Dieser Antrag wurde samt dem Akt des Verfahrens mit Schreiben vom 22.1.2020 (Eingelangt beim Oö. LVwG: 29.1.2020) dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

II. Festgestellter Sachverhalt:

II.1. Der Antragsteller ist österreichischer Staatsbürger, ledig, am x geboren und bezieht ein monatliches Einkommen als Pensionist in Höhe von rund 800 Euro. Weiters liegt eine Landwirtschaft von ca. 9 Hektar und 3 Hektar Wald sowie ein Traktor (Erstzulassung 1971) und ein PKW (VW Golf, Baujahr 1996) in seinem Eigentum. Der Antragsteller bezieht eine AMA-Förderung für Landwirtschaft iHv 2280 Euro jährlich. Als derzeitigen Kontostand gibt der Antragsteller in seinem Antrag ca. 850 Euro sowie ca. 100 Euro Bargeld an. Der Antragsteller hat keine Schulden und ist nicht unterhaltspflichtig. Er wohnt in seinem Bauernhaus in V und hat für Strom, Versicherung und GIS ca. 320 Euro monatlich zu begleichen.

II.2. Der relevante Sachverhalt ergibt sich aus dem Vermögensbekenntnis, das die antragstellende Partei zugleich mit dem Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe vorgelegt hat. Die dargelegten vermögensbezogenen Umstände hat die antragstellende Partei durch Vorlage von Kopien von Bankkontoauszügen, einem Einheitswertbescheid aus dem Jahr 2016 sowie Zulassungsscheinen glaubhaft gemacht.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 40 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, wenn ein Beschuldigter außerstande ist, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art 6 Abs 1 und Abs 3 lit c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist.

Gemäß § 40 Abs 2 VwGVG ist § 8a Abs 3 bis 10 sinngemäß anzuwenden, § 8 Abs 3 mit der Maßgabe, dass der Antrag auch mündlich gestellt werden kann.

III.2. Die antragstellende Partei hat mit Antrag vom 13.1.2020 Verfahrenshilfe zur Erhebung einer Beschwerde beantragt. Als Umfang der Verfahrenshilfe führt sie die einstweilige Befreiung von den Stempel- (zB Eingabegebühren) und anderen bundesgesetzlich geregelten staatlichen Gebühren, von den Kosten von Amtshandlungen außerhalb des Gerichts, von den Gebühren der Zeugen, Sachverständigen, Dolmetscher und Übersetzer, von den notwendigen Barauslagen des der Partei beigegebenen Rechtsanwalts, von den Reisekosten sowie den Kosten für die Vertretung durch einen Rechtsanwalt an.

III.3. Die Zuerkennung von Verfahrenshilfe im Verwaltungsstrafverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist auf Grund der zitierten Rechtslage an zwei kumulative Voraussetzungen geknüpft.

III.3.1. Verfahrenshilfe ist dann zu genehmigen, wenn der Antragsteller die Kosten eines Rechtsanwaltes nicht tragen kann und die Beigabe eines Verteidigers im Interesse der Rechtspflege, insbesondere zu einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist, wobei beide Voraussetzungen (unzureichende finanzielle Verhältnisse und Interessen der Rechtspflege) erfüllt sein müssen (vgl VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0041). Es ist zu ermitteln, ob durch die Bevollmächtigung eines gewillkürten Rechtsvertreters der notwendige Lebensunterhalt beeinträchtigt wäre, wobei dazu auf § 63 Abs 1 ZPO verwiesen wird (ErlRV 1255 BlgNR 25. GP 5; Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] VwGVG § 40 K 10f).

Der notwendige Unterhalt ist mehr als der notdürftige, aber weniger als der standesgemäße Unterhalt (OLG Linz AnwBl 2000, 759). Der notwendige Unterhalt liegt über dem Existenzminimum, darf aber den standesgemäßen Unterhalt nicht

erreichen (LG Wien EFSlg 79.159). Der maßgebliche der Partei verbleibende Geldbetrag muss dieser eine ihre Bedürfnisse berücksichtigende bescheidene Lebensführung gestatten (M. Bydlinski in Fasching/Konecny^3 II/1 § 63 ZPO Rz 2; vgl zum Ganzen auch VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0041, mwN).

Aufgrund des monatlichen Einkommens des Antragstellers von etwa 800 Euro Pension und der weiter oben geschilderten konkreten Vermögenssituation scheint es durchaus nicht ausgeschlossen, dass durch die Bevollmächtigung eines gewillkürten Rechtsvertreters der notwendige Lebensunterhalt beeinträchtigt werden könnte. Allerdings ist die Zuerkennung von Verfahrenshilfe des Weiteren auch von der Erforderlichkeit der Beigebung eines Verteidigers im konkreten Verfahren abhängig; eben diese Erforderlichkeit liegt im konkreten Verfahren - wie sogleich unter III.3.2. noch näher dargelegt wird - aber jedenfalls nicht vor.

III.3.2. Um die Beigebung eines Verteidigers genehmigen zu können, muss - wie bereits ausgeführt - dies auch im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art 6 Abs 1 und Abs 3 lit c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten sein.

Als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers im Zusammenhang mit dem Kriterium „zweckentsprechende Verteidigung“ sind primär die Bedeutung und Schwere des Deliktes und die Schwere der drohenden Sanktionen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist insbesondere die Komplexität des Falles ausschlaggebend, wobei auf die Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art Bedacht zu nehmen ist (VwGH 30.6.2010, 2010/08/0102). Ferner hat der VwGH im Erkenntnis vom 26.01.2001, 2001/02/0012, ausgesprochen, dass als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers besondere Schwierigkeiten der Sach- oder Rechtslage, besondere persönliche Umstände des Beschuldigten und die besondere Tragweite des Rechtsfalles für die Partei (etwa die Höhe der drohenden Strafe) zu berücksichtigen seien.

Im gegenständlichen Verfahren wird im Wesentlichen die Frage zu klären sein, ob der Antragsteller die vorgeschriebenen Auflagepunkte nach dem Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz erfüllt hat oder nicht. Es handelt sich also um Fragen des Sachverhaltes, zu deren Klärung der Antragsteller selbst am meisten beitragen kann. Es ist nicht ersichtlich, inwieweit zur Klärung dieser Sachfragen ein Verfahrenshilfeverteidiger beitragen könnte. Die anzuwendende Strafbestimmung selbst ist nicht besonders komplex und bedarf es zu ihrer Auslegung daher keiner Verteidigung durch einen Anwalt. Die über den Antragsteller verhängten Geld- bzw. Ersatzfreiheitsstrafen sind vor dem Hintergrund des möglichen Strafrahmens nicht besonders gravierend, weshalb auch aus diesen Gründen kein Verfahrenshilfeverteidiger erforderlich ist. Im Übrigen zeigt die vorliegende

Antragstellung durch den Antragsteller selbst, dass er in der Lage ist im gegenständlichen Verfahren selbst Stellung zu nehmen. Letztlich darf auch nicht übersehen werden, dass für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kein Anwaltszwang besteht.

Schließlich ist auch noch darauf hinzuweisen, dass im Verwaltungsstrafverfahren Verfahrenshilfe nach § 40 VwGVG grundsätzlich in Form der Beigabe eines Verteidigers erfolgt. Die vom Antragsteller in seinem Antrag darüber hinaus gestellten Anträge auf Gebühren- und Kostenersatz gehen daher von vornherein ins Leere. Im Übrigen ist festzuhalten, dass etwaige Kosten für die öffentliche Anreise vom (ebenfalls in O gelegenen) Wohnort des Antragstellers zu einer allenfalls durchzuführenden öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem LVwG Oö. in Linz jedenfalls auch keine Unterhaltsgefährdung des Antragstellers bewirkten.

Abschließend darf noch festgehalten werden, dass die Begründung des vorliegenden Antrags auf Verfahrenshilfe (vgl. Punkt I.6. des Antrags) sich ausschließlich auf inhaltliche Fragen des zu Grunde liegenden Verwaltungsstrafverfahrens bezieht. So führt der Antragsteller aus, dass es ihm nicht möglich sei, alle Auflagen des Bescheides (Anmkg.: nach dem Oö. Feuer- und GefahrenpolizeiG) zu erfüllen. Insbesondere bauliche Maßnahmen seien für ihn nicht umsetzbar. Es mangle daher an seiner Schuldfähigkeit. Eventuell werde um Strafminderung gebeten, da sein Einkommen sehr gering sei.

Diese Fragen sind aber nicht Gegenstand des vorliegenden Antragsverfahrens über Gewährung von Verfahrenshilfe sondern sind inhaltlich in einem allfälligen Beschwerdeverfahren zu klären. Sie sind für die Beantwortung der Frage, ob ein Verteidiger erforderlich ist oder nicht, von keinerlei Relevanz.

III.4. Zusammengefasst liegen daher die Voraussetzungen für die Beigabe eines Verteidigers nicht vor.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht und, dass auch das Gericht gemäß § 13a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) iVm § 24 VStG iVm § 38 VwGVG von Gesetzes wegen verpflichtet ist, den Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben. Daraus ergibt sich, dass die Beigabe eines Verteidigers für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht nur in Ausnahmefällen zu bewilligen ist, in denen es neben der vom Gesetz umschriebenen Mittellosigkeit des Beschuldigten, die Komplexität der Rechtssache in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht und/oder die Höhe der drohenden Strafe erfordern.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Verfahrenshilfe ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen und es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtsfrage vor.

Darüber hinaus hängt die Gewährung von Verfahrenshilfe stets von den konkreten persönlichen Umständen einer Person ab, insbesondere von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie auch von den sonstigen Fähigkeiten einer Person, ihre Interessen vor Gericht selbst wahrzunehmen; weiters vom konkreten, beschwerderelevanten Sachverhalt. Bei der Gewährung von Verfahrenshilfe handelt es sich daher stets um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas